

## Deponieklassenübersicht

Die Deponieverordnung (DepV) sieht für die oberirdische Ablagerung (je nach Gefährlichkeit der abzulagernden Abfälle) fünf Deponieklassen (DK) vor.

- Deponie für Inertabfälle DK 0 (gering belastete mineralische Abfälle)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK I (mit sehr geringem organischem Anteil)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK II (mit geringem organischem Anteil)
- Deponie für gefährliche Abfälle DK III
- Untertagedeponie DK IV

### Deponieklasse 0 – Oberirdische Deponie für Inertabfälle (DK 0)

Deponien für Inertabfälle, z. B. unbelasteten Bauschutt und unbelasteten Boden. Deponien der Deponieklasse 0 müssen eine geologische Barriere von mindestens einem Meter Dicke sowie eine mineralische Entwässerungsschicht von 0,3 Metern Dicke haben. Oberirdische Deponie für Inertabfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten. Die DK 0 wird für solche Abfälle eingeführt, die nach § 3 Abs. 6

Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>[3]</sup> als inert eingestuft werden. In der Regel ist für die Zulassung ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich und die Vorlage einer Emissionserklärung bleibt entbehrlich.

### Deponieklassen I und II

Dies sind Deponien für „nicht gefährliche Abfälle“, dazu gehören behandelte (verbrannte oder gerottete) Haus- und Gewerbemüll, Industrieabfälle sowie Einlagerungsstoffe ohne besonderen Überwachungsbedarf.

- Oberirdische Deponie für nicht gefährliche Abfälle (DK I): (Oberirdische) Deponie für Abfälle, die einen sehr geringen organischen Anteil enthalten und bei denen eine sehr geringe Schadstofffreisetzung im Auslaugversuch stattfindet.
- Hausmülldeponien (heute Deponieklasse DK II): Historisch gesehen waren die ersten Deponien wilde Müllhaufen, ehemalige Sandgruben, Steinbrüche oder hierfür ausgehobene Erdlöcher. Aufgrund der hauptsächlich ursprünglich organischen Belastung in früheren Jahrhunderten war dies unproblematisch. Mit der Industrialisierung setzten massive Verunreinigungsprobleme ein, sodass Deponien ab 1950 immerhin gegen Grundwasser und später auch gegen Regenwasser abgedichtet wurden, im Weiteren folgten seitlich Dichtungen. In den 1970er Jahren galten Deponien als biologische Behandlungsanlagen. Aufgrund der langen Reaktionszeiten bis zum Abklingen der organischen Prozesse und der beträchtlichen Volumina bei diesen Deponien setzte in den 1980er Jahren ein Umdenken ein. Schließlich wurden in den 1990er Jahren Vorgaben und Regelungen entwickelt, die zu einer Verringerung der Ablagerung ausgasender Stoffe führen sollen. Seit 2005 dürfen nur noch Abfälle mit einem organischen Gewichtsanteil von höchstens fünf Prozent abgelagert werden.

Die Deponieklasse II verträgt höhere Schadstoffbelastungen als die Deponieklasse I. Deponien der Deponieklasse I müssen über eine Abdichtungskomponente aus mineralischen Bestandteilen mit einer Mindestdicke von 50 Zentimeter verfügen, Deponien der Deponieklasse II über eine weitere Abdichtungskomponente mit ebensolcher Dicke. Die mineralische Entwässerungsschicht muss mindestens 0,5 Meter dick sein.

### Deponieklasse III – Oberirdische Deponie für „gefährliche“ Abfälle (DK III)

Es sind oberirdische Deponien für Abfälle, die einen höheren Anteil an Schadstoffen enthalten als die, die auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreisetzung im Auslaugversuch größer ist als bei der Deponieklasse II und zum Ausgleich die Anforderungen an die Deponieerrichtung und an den Deponiebetrieb höher sind. Hierzu gehören Deponien für Sonderabfälle mit besonderem Überwachungsbedarf. Die geologische Barriere muss mindestens fünf Meter dick sein. Zusätzlich ist ein Dichtungskontrollsystem vorgeschrieben. Damit kann die Dichtheit der Oberflächenabdichtung während der Nachsorge regelmäßig kontrolliert werden, so dass Leckagen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können.

#### **Deponieklasse IV – Untertagedeponie (DK IV)**

Dies sind Deponien für gefährliche Abfälle (**Untertagedeponie**), in der die Abfälle

- in einem Bergwerk mit einem eigenständigen Ablagerungsbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt oder vorgesehen ist, oder
- in einer Kaverne vollständig im Gestein eingeschlossen abgelagert werden.